



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.552/1-V/4/91

An das
Präsidium des
Nationalrates

1010 Wien

20/SN - 65/ME

BEMERKUNG GESETZENTWURF	
Zl.	65 -GE/19.9.1
Datum:	13. SEP. 1991
Vorlegt:	16. Sep. 1991 <i>Novel</i>

Dr. Holzinger

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (18. GSVG-Novelle)

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Verfassungsdienstes zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf übermittelt.

5. September 1991
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.552/1-V/4/91

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Binder	2475	20.621/1-2/1991 2. Juli 1991

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (18. GSVG-Novelle);

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem mit oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist zu dem Entwurf anzumerken, daß gemäß den Legistischen Richtlinien 1990 (Regel 121) bei einer Novelle, die ein Bundesgesetz betrifft - außer dem Fall, daß ausnahmsweise selbständige Bestimmungen im Rahmen einer solchen zulässig sind - keine Artikelgliederung erfolgen soll. Übergangsbestimmungen und die Inkrafttretensregelung einer Novelle sind im Rahmen einer Änderung des Stammgesetzes vorzunehmen. So wäre etwa eine Übergangsbestimmung am Ende des Bundesgesetzes durch Einfügung einer Bestimmung zu treffen (vgl. Regel 75 der Legistischen Richtlinien 1990). Die Inkrafttretensregelung einer Novelle ist gemäß Regel 41 der Legistischen Richtlinien 1990 in Form der Novellierung der Inkrafttretensregelung des Stammgesetzes unter Anführung der von der Novelle betroffenen Paragraphen vorzunehmen.

Gemäß Regel 83 der Legistischen Richtlinien 1990 soll eine Novelle grundsätzlich keine Vollziehungsklausel mehr enthalten, es sei denn die Novelle enthält, was nur ausnahmsweise eine

- 2 -

selbständige Bestimmung. Sofern die materiellen Bestimmungen einer Novelle in der Vollziehungsklausel des Stammgesetzes keine Deckung finden, wäre im Rahmen der Novelle die Vollziehungsklausel des Stammgesetzes zu ändern.

Weiters hat jede Novellierungsanordnung in einer eigenen Ziffer zu erfolgen. Eine Untergliederung der Zifferngliederung in Buchstaben sollte unterbleiben.

Weiters ist auf Regel 122 der Legistischen Richtlinien 1990 hinzuweisen, nach der grundsätzlich nur vollständige Gliederungseinheiten zu novellieren sind. Ausnahmen sind nur für die wenigen, in Regel 122 angeführten Fälle vorgesehen, die für die vorliegende Novelle - soweit es dem Verfassungsdienst ersichtlich ist - nicht in Betracht kommen.

Zu Art. I Z 6:

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz wäre gemäß Regel 131 der Legistischen Richtlinien 1990 jedenfalls mit der Fundstelle der Stammfassung im Bundesgesetzblatt zu zitieren. Dies gilt auch für Art. I Z 11, 21 b, 22a, 28. Es wird darauf hingewiesen, daß es sich dabei um eine statistische Verweisung auf das Stammgesetz handelt.

Zu Art. I Z 11:

Mit dieser Bestimmung wird einer neuen Aufgabe der Träger der Sozialversicherung Rechnung getragen, nämlich der Früherkennung von Krankheiten. Aus diesem Grund soll die Erforschung der Ursachen der Krankheiten durch die Verwertung der den Trägern der Krankenversicherung zur Verfügung stehenden Daten erfolgen. Nach den Erläuterungen soll diese Verwertung auch mit ausgegliederten Institutionen durchgeführt werden.

Die Verwendung dieser Daten bzw. die Übermittlung dieser Daten an ausgegliederte Institutionen stellt eine Übermittlung dar. Grundprinzip der medizinischen Forschung sollte die Anonymität

- 3 -

der dabei verwendeten Daten sein. Es sollte daher in dieser Bestimmung klargestellt werden, daß die Verwendung und die Übermittlung dieser Daten an die an der Forschung beteiligten Institutionen ausschließlich anonymisiert in einem solchen Aggregationsgrad zu erfolgen hat, der eine Rückführbarkeit auf Einzelpersonen ausschließt.

Zu Art. I Z 12:

Es wird darauf hingewiesen, daß es sich bei dem Verweis in § 90 Abs. 1 lit.b um einen statischen (auf das Stammgesetz) handelt.

Dies gilt auch für Art. I Z 13, 15 und 16.

Zu Art. I Z 14:

Hinsichtlich der Zitierung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in § 93a Abs. 1 letzter Satz darf auf die Ausführungen zu Art. I Z 6 hingewiesen werden.

In § 93a Abs. 1 letzter Satz sowie § 93a Abs. 4 letzter Satz hätte die Anordnung der "sinngemäßen" Anwendung anderer Rechtsvorschriften zu entfallen, da dies im Lichte des Legalitätsprinzipes verfassungsrechtlich unzulässig ist. Stattdessen sollte entweder uneingeschränkt auf die anderen Rechtsvorschriften verwiesen werden oder angegeben werden, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen (vgl. Regel 59 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu Art. I Z 22 lit.a und 24:

Nach den Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen soll mit der Bestimmung, daß Versicherungsmonate, die zwischen dem 1. Jänner 1947 und dem 31. Dezember 1950 liegen, unberücksichtigt bleiben, eine Harmonisierung mit einer entsprechenden Bestimmung im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz hergestellt werden. Es wird angeregt, in die Erläuterungen nähere Ausführungen über den Hintergrund

- 4 -

dieser bezogenen Regelung im ASVG zu machen, die eine Überprüfung zulassen, ob eine derartige Regelung auch für das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz gerechtfertigt ist.

Zu Art. I. Z 38:

Die Übermittlungsverpflichtung der Abgabenbehörden müßte dahingehend näher bestimmt werden, daß sie nur besteht, sofern die Daten zur Erfüllung der sich für den Versicherungsträger aus diesem Bundesgesetz ergebenden Aufgaben erforderlich sind. Diesem Anliegen könnte etwa entsprochen werden, indem in Abs. 2 das Wort "verwendet" durch die Worte "übermittelt und verarbeitet" ersetzt wird.

Zu dem Ausdruck "verwenden" im Abs. 2 wird im übrigen auf die folgenden Ausführungen zu Art. I Z 39 verwiesen.

Zu Art. I Z 39:

Die gegenständliche Bestimmung ist hinsichtlich ihres Regelungsgehaltes unklar: Einerseits läßt der Ausdruck "verwenden" offen, ob damit alle jene Vorgänge gemeint sind, die nach dem Datenschutzgesetz unter die Begriffe "ermitteln", "verarbeiten" und "übermitteln" fallen. Da das Datenschutzgesetz an diese Vorgänge aber teilweise unterschiedliche Rechtsfolgen knüpft, sollte ein derart allgemeiner und umfassender Begriff vermieden werden und die gegenständliche gesetzliche Ermächtigung mit der Terminologie des Datenschutzgesetzes harmonisiert werden.

Die Bestimmung soll offensichtlich eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zur Ermittlung und Übermittlung von Daten im Sinne des § 6 (erster Tatbestand) und § 7 Abs. 1 Datenschutzgesetz vorsehen. Wie vom Datenschutzrat bereits in der Stellungnahme vom 31. Juli 1987, GZ 815.709/1-DSR/87, anhand eines Rundschreibens des Bundeskanzleramtes -Verfassungsdienst erläutert wurde, erfordert eine derartige ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung die Aufzählung der zu

- 5 -

ermittelnden Datenarten, die von diesen Datenarten jeweils betroffenen Personenkreise sowie die ausdrückliche Nennung der ermittelnden oder übermittelnden Stelle und allfällige Empfänger. Diese Präzisierung fehlt in der vorliegenden Bestimmung.

Die vorgeschlagene Bestimmung ist vielmehr bloß eine modifizierte Wiederholung des § 6 (zweiter Tatbestand) und § 7 Abs. 2 Datenschutzgesetz dar. Sofern der Begriff "Verwendung" das Ermitteln, Verarbeiten und Übermitteln im Sinne des Datenschutzgesetzes erfaßt, würde diese Bestimmung bedeuten, daß die anderen ausdrücklich gesetzlich vorgesehenen Übermittlungsermächtigungen des GSVG in einem unklaren Verhältnis zu § 231a GSVG stehen. Es empfiehlt sich daher, unklare generelle Ermittlungs- und Verarbeitungsermächtigungen zu vermeiden und gesetzliche Ermächtigungen im Sinne des Datenschutzgesetzes - wie ausgeführt - zu schaffen, da nur dann in einwandfreier Weise die Zulässigkeit tatsächlich durchgeführter Ermittlungs-, Verarbeitungs- und Übermittlungsschritte nachvollzogen werden kann. § 231a GSVG wäre daher entweder inhaltlich in der aufgezeigten Form auszugestalten oder es wäre diese Bestimmung ersatzlos zu streichen.

Hinsichtlich der Zitierung des Datenschutzgesetzes darf auf Regel 131 der Legistischen Richtlinien 1990 verwiesen werden.

Zu Art. II-V:

Diese Artikel hätten zu entfallen (vgl. dazu die grundsätzlichen Ausführungen).

5. September 1991
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung.

